Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An die
Mitglieder des Kreistages
Frau Birgit Bader,
Herr Herbert Heinemann
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:
Amt: Beteiligungsmanagement

Bearbeiter(in): Herr Czeslick
Zimmer-/Haus-Nr.: 240/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3120
Telefax: 03984 70-2099
E-Mail: Frank.czeslick@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			24.09. 2018

Anfragen zum Thema ÖPNV im Ausschuss für Regionalentwicklung am 03.09.2018

Sehr geehrte Frau Bader,
sehr geehrter Herr Heinemann,

im Ausschuss für Regionalentwicklung am 03. September 2018 gab es Fragen bezüglich der kreisüberschreitenden Linien in Richtung Mecklenburg Vorpommern sowie der Umsetzung des Antrags AN/697/2017/3, der im Kreistag am 14. Juni 2017 beschlossen wurde. Es wurde festgehalten, dass dazu ein Bericht der Verwaltung zu erfolgen hat.

Im Folgenden werden zu diesen beiden Themen nähere Erläuterungen gegeben:

Kreisüberschreitende Verkehre in Mecklenburg Vorpommern:

Im Ausschuss für Regionalentwicklung am 03. September 2018 wurden kreisüberschreitende Verkehre, der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG), in Mecklenburg Vorpommern thematisiert.

Für die kreisüberschreitenden Verkehre innerhalb des Bundeslandes Brandenburg bestehen Finanzierungsvereinbarungen, beispielsweise mit dem Landkreisen Barnim und Oberhavel, außerhalb der Landesgrenze bestehen keine derartigen Vereinbarungen. Dies ist zum einen der komplexen Finanzierungsmethodik des Landes Mecklenburg Vorpommern geschuldet. Hier gab es in der Vergangenheit Bemühungen seitens des Landkreises Uckermark einen finanziellen Ausgleich auszuhandeln, dies hatte jedoch bisher keinen Erfolg.

Folgende Verbindungen werden durch die UVG nach Mecklenburg-Vorpommern angeboten:

Linie	Kilometerleistung im Nachbarkreis (Plan 2019)	Begründung
401 (Prenzlau-Dedelow-Zernikow-Woldegk)	17.946	Die Linie von und nach Woldegk ist eine historisch gewachsene Verbindung. Zusammen mit der Linie 540 der MVVG (Mecklenburg-Vorpommische-Verkehrsgesellschaft) bietet diese eine wichtige Verbindung nach Neubrandenburg (Berufspendler, Fachärzte). Weiterhin werden auch Fachärzte und Einkaufmöglichkeiten in Woldegk von der uckermärkischen Bevölkerung genutzt.
413 (Prenzlau-Werbelow-Strasburg)	21.272	Diese Verbindung dient zum Teil dem Schülerverkehr von und nach Prenzlau. Hauptsächlich dient sie jedoch der Daseinsvorsorge der „grenznahen" Bevölkerung, welche in Strasburg Ärzte besuchen, Einkaufsmöglichkeiten nutzen und an kulturellen Veranstaltungen teilhaben.
424 (Brüssow-Grünberg-Woddow-Löcknitz)	14.180	Die Linie wird hauptsächlich für den Schülerverkehr genutzt. Schüler aus der Uckermark (an der Landesgrenze) besuchen die weiterführende Schule in Löcknitz. Grundlage dafür ist der 1992 geschlossene Staatsvertrag.
501 (Lychen-Beenz-Triepkendorf)	1.485	Diese Linie ist eine touristische Anbindung. Zusammen mit der Linie 615 der Mecklenburgischen Verkehrsgesellschaft stellt sie eine Verbindung zwischen Lychen und Feldberg dar. Von 2014 bis 2016 fuhr diese Verbindung mit zusätzlichen Fahrten als Naturparkbus.
	54.883	

Auch Buslinien des Landkreises Vorpommern Greifswald verkehren im Landkreis Uckermark. Beispielsweise fahren die Linien 713 (Pasewalk – Blumenhagen - Strasburg) und 800 (Pasewalk <>Strasburg) der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald (VVG) die uckermärkischen Orte Wilsikow, Wismar und Hansfelde an. Gleichzeitig bringen diese Linien Schüler aus der Uckermark in die Schulen in Strasburg. Eine genaue Kilometerleistung, die in diesem Zusammenhang von der VVG erbracht wird, ist jedoch nicht bekannt.

Fazit:
In der Vergangenheit gab es Bemühungen seitens des Landkreises Uckermark einen finanziellen Ausgleich für Verkehre auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern auszuhandeln, dies hatte jedoch keinen Erfolg.

Die landesübergreifenden Verbindungen sind für die Uckermärker, insbesondere die die an der Landesgrenze leben, von sehr großer Bedeutung (Schule, Einkaufmöglichkeiten, Fachärzte). Eine gänzliche Kappung der uckermärkischen Linien an der Landesgrenze ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen.

Der Landkreis avisiert folgende Vorgehensweise:

- Analyse des Bedarfs auf den Linien der UVG, welche landesgrenzenüberschreitend verkehren.
  (Zählungen im Oktober 2018 und Analyse im November 2018 - eventuelle zweite Erhebung im Februar/März 2019)
- Analyse der Verkehre der VVG und MVVG – Überprüfung auf Synergien (Fahrtenüberschneidung)
- Eventuelle Fahrplananpassung der einzelnen Linien der UVG zum Fahrplan 2020 ohne merkliche „Einschneidungen" für die Bürger der Uckermark

Umsetzungstand zur Überarbeitung des Nahverkehrsplan (AN/697/2017/3):

Für die zukünftige Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Uckermark bildet der Nahverkehrsplan (NVP) den Rahmen. Er ist das wesentliche Steuerelement des verkehrspolitischen Willens der Entscheidungsträger. Die Rahmenvorgaben müssen vom Landkreis Uckermark eigenständig definiert und finanziell verantwortet werden.
Der NVP für den Landkreis Uckermark wurde im Frühjahr 1997 erstmalig durch den Kreistag beschlossen. Im Jahr 2004 erfolgte eine komplette Neuerstellung. Die letzte Fortschreibung fand im Dezember-Kreistag 2014 (BV/163/2014) statt. Sowohl nach der Veränderung verschiedener Rahmenbedingungen für den ÖPNV ist eine Evaluierung angebracht als auch aufgrund der am 14.06.2017 beschlossenen Drucksache AN/697/2017/3 (Antrag der CDU-Fraktion), mit der der Landrat beauftragt wurde, den NVP zu überarbeiten und dabei überregionale Bahnhaltepunkte stärker als bisher zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen:
Grundsätzliche rechtliche Vorgaben für die Erstellung, Inhalte und Umsetzung von Nahverkehrsplänen formuliert das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dessen novellierte Fassung zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Mit der durch die Novellierung erfolgten Anpassung des PBefG an die europäische Gesetzgebung haben sich auch die Rolle des und die Anforderungen an den Nahverkehrsplan gewandelt.
Der Nahverkehrsplan bestimmt das Niveau der „ausreichenden Verkehrsbedienung" im Sinne der Daseinsvorsorge. Das damit verbundene „Bestimmungsrecht" liegt laut § 3 ÖPNV-Gesetz Brandenburg in der Zuständigkeit des Aufgabenträgers. Der Begriff der „ausreichenden Verkehrsbedienung" beinhaltet auch Aspekte bzw. Anforderungen, die mit der Erreichung verkehrs-, umwelt- und sozialpolitischer Zielstellungen verknüpft sind. Entsprechend soll der Nahverkehrsplan neben Anforderungen an

Umfang und Qualität des Verkehrsangebots auch Anforderungen an die Umweltqualität und die verkehrsmittelübergreifende Integration beinhalten. Einen besonderen Aspekt stellt zudem die Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Menschen dar. Das PBefG formuliert die Zielvorgabe eines vollständig barrierefrei nutzbaren ÖPNV bis 1.1.2022. Der NVP muss die erforderlichen Maßnahmen beinhalten bzw. ggf. Ausnahmen benennen und begründen.

Mit der gestärkten Rolle des NVP gehen auch erhöhte Anforderungen an den Prozess der Beteiligung im Rahmen der Fortschreibung einher. Neben den Unternehmen, die im Gültigkeitsbereich des NVP Leistungen erbringen, sind insbesondere Vertreter von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Rahmen der NVP-Erstellung bzw. Fortschreibung intensiv zu beteiligen. Der Beteiligungsprozess und das Ergebnis der Abwägung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Gemäß der Empfehlung des ÖPNV-Gesetzes sollte der Nahverkehrsplan alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Stellungnahme zur Überarbeitung des NVP:
Festzuhalten ist zunächst, dass der aktuelle NVP einen Planungshorizont bis einschließlich 2019 hat.

Zeitschiene der Abarbeitung der Anfrage:

14.06.2017 - Antrag AN/697/2017/3 wurde beschlossen
24.06.2017 - Anschreiben an Fraktionen zur Intention des Beschlusses (kein Rücklauf)
11.09.2017
u. **19.09.2017** - im REA und im FRA wurde zugestimmt, dass nicht nur das Thema Bahnhöfe, sondern auch die Themen Schülerbeförderung, Anbindung an den Stadtverkehr Stettin und Touristischer ÖPNV zu untersuchen sind
14.11.2017 - Ausschreibung
15.12.2017 - Ende Angebotsfrist
30.01.2018 - Ende Zuschlagsfrist
30.06.2018 - Ende Leistungserbringung (Bericht am 05.07.2018 von PROZIV per Mail eingegangen)
25.07.2018 - korrigierter Ergebnisbericht
04.10.2018 – Vorstellung der Ergebnisse durch PROZIV für die Verwaltung

Bei der Fortschreibung des NVP für die Jahre 2020-2025 sollten nunmehr alle Vorgaben umfassend analysiert, auf Aktualität geprüft und berücksichtigt werden.
Auf Grundlage der vorstehenden Darstellung wird insbesondere aufgrund der Zeitschiene empfohlen der Firma PROZIV einen Nachfolgeauftrag (im Rahmen des Vergaberechts) zum NVP-Monitoring zu übertragen.
Das Monitoring des Nahverkehrsplans dient der Überprüfung des Umsetzungsstandes der NVP-Maßnahmen und der Bewertung der erzielten Wirkungen. Dabei werden sowohl die Einhaltung der Rahmenvorgaben und Standards wie auch die Auswirkungen auf die Nachfrage und die langfristige Passfähigkeit von ÖPNV- und kommunaler Strukturentwicklung kontrolliert und bewertet. Aus den Schlussfolgerungen des Monitorings werden Handlungs- und Planungsaufträge für den Nahver-

kehrsplan abgeleitet sowie Ansätze für ein Nachsteuern von Maßnahmen in der laufenden Umsetzung identifiziert.

Als Zielstellung wird der Beschluss des überarbeiteten NVP im Juni-Kreistag 2019 avisiert. Daraus ergibt sich dann die Handlungsgrundlage für die Fahrplanung 2020 und den Beschluss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im September-Kreistag 2019.

Es bliebe ausreichend Zeit für die Wahrnehmung aller notwendigen Beteiligungen und der Kreistag 2019 könnte über den NVP für die kommenden 5 Jahre befinden. Es wird empfohlen, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, eine entsprechende Zeitschiene auszuarbeiten und dem REA im November 2018 vorzustellen.

Ich hoffe, Ihre Anliegen hinreichend beantwortet zu haben. Bei Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karina Dörk